

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Schulsanitätsdienst und Erste-Hilfe-Kurse an Niedersachsens Schulen**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 15.01.2020 - Drs. 18/5601  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 21.02.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Damit eine Schule einen Schulsanitätsdienst umsetzen kann, müssen Voraussetzungen der personellen, räumlich/technischen und organisatorischen Art von der Schule erfüllt werden. Auf der Internetseite zum Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren des Niedersächsischen Kultusministeriums sind diese wie folgt benannt:

„Personelle Voraussetzungen:

- engagierte Lehr- oder Betreuungskraft,
- ausreichende Anzahl von Schülern,
- ausreichendes Mindestalter der Schüler (i. d. R. ab Klasse 7),
- regelmäßige Fortbildungen sicherstellen,
- Organisation des Dienst-/Einsatzplans,
- Freistellung der Schüler während des Einsatzes vom Unterricht.

Räumliche/technische Voraussetzungen:

- ein geeigneter Raum (Sanitätsraum) soll zur Verfügung stehen,
- Einsatz- und Übungsmaterial muss beschafft werden,
- technische Voraussetzungen für die Alarmierung muss sichergestellt werden.

Organisatorische Voraussetzungen:

- Wertschätzung durch Schulleitung,
- Integration in die Erste-Hilfe-Organisation der Schule,
- Verwaltung der Einrichtungen und Sachmittel durch den Schulsanitätsdienst,
- Dokumentation der Hilfeleistungen,
- Unterstützung durch den GUV erbitten“

(<https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/uebergreifende-themen/erste-hilfe/schulsanitaetsdienst/>).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Bereits seit über 20 Jahren sind in niedersächsischen Schulen Schulsanitätsdienste aktiv. Bis 2013 wurde die Einrichtung und Organisation eines Schulsanitätsdienstes durch Eigeninitiative und besonderes Engagement von Schulleitungen und Lehrkräften im jeweiligen sozialen Nahraum individuell realisiert. Im Jahr 2013 konnte im Zuge einer Reorganisation in Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe in Niedersachsen (LAGEH) der Hilfsorganisationen und des Kultusministeriums eine Vereinbarung zur Unterstützung der Schulen getroffen werden. Das Land

stellt demnach eine landesweit zuständige Beraterstelle mit fünf Anrechnungsstunden im Kontext der Beratung für Gesundheitsförderung von Schülerinnen und Schülern zur Begleitung und Unterstützung einer nachhaltigen Implementierung eines Schulsanitätsdienstes zur Verfügung. Angebunden ist diese Beraterstelle in der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) - als eine von zehn weiteren Beraterinnen und Beratern für Gesundheitsförderung - unter fachlicher Steuerung der Regionalbeauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung für Schülerinnen und Schüler.

Der RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ des Kultusministeriums vom 27.06.2016 - AuG-40 183/2 - VORIS 22410 sieht vor, dass die „(...) Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unter Mitwirkung einer Hilfsorganisation sowie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes (...) gefördert werden“ sollen. Dieses Ziel wird durch die Handreichung des Kultusministeriums zum Schulsanitätsdienst ergänzt. Ziel dieser Vorgaben bzw. Empfehlungen ist es, den Schulen der Sekundarstufe I und II Hinweise über Qualitätsstandards zur nachhaltigen Implementierung des Schulsanitätsdienstes verfügbar zu machen. Der Schulsanitätsdienst stellt ein pädagogisches Projekt dar, das Schülerinnen und Schüler frühzeitig anleiten soll, auch in schwierigen Situationen Verantwortung zu übernehmen. In vielen Schulen wird der Schulsanitätsdienst als Peer-to-peer-Projekt zur Förderung zivilcouragierten Verhaltens im Rahmen des Konzepts zur Gesundheitsförderung und des Präventions- und Sicherheitskonzeptes der Schule verankert.

**1. Wie viele Schulen verfügen derzeit über einen Schulsanitätsdienst (bitte aufschlüsseln nach Schulform und Jahr)?**

Im Jahr 2019 wurde erstmals in Zusammenarbeit der NLSchB mit der Stabsstelle des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) eine Erhebung zum Niedersächsischen Schulsanitätsdienst erstellt. Demnach verfügen aktuell 435 Schulen in Niedersachsen über einen Schulsanitätsdienst. Nach Schulformen gegliedert sind dies:

- 122 Gymnasien,
- 99 Oberschulen,
- 65 Kooperative oder Integrierte Gesamtschulen,
- 47 Realschulen,
- 34 Berufsbildende Schulen,
- 25 Grundschulen,
- 15 Hauptschulen,
- 12 Haupt- und Realschulen,
- 9 Förderschulen,
- 5 Grund- und Oberschulen sowie
- 2 Grund- und Hauptschulen.

**2. Wie viele Schulen verfügten in den vergangenen fünf Schuljahren über einen Schulsanitätsdienst?**

Mit der Erhebung im Jahr 2019 wurden erstmals valide Zahlen zum Schulsanitätsdienst generiert. Für die zurückliegenden Jahre liegen der Landesregierung keine tragfähigen Erhebungen vor.

**3. Welche Weiterbildungs-/Ausbildungsangebote wurden in den vergangenen fünf Schuljahren vonseiten des Landes für interessierte und engagierte Lehrkräfte im Bereich des Schulsanitätsdienstes angeboten (bitte Titel und Plätze und Umfang der Veranstaltungen angeben)?**

Für den Bereich des Schulsanitätsdienstes werden seitens des NLQ bislang keine spezifischen Fortbildungsmodule vorgehalten. Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung Erste Hilfe für Lehrkräfte

(RdErl. des Kultusministeriums vom 27.06.2016 - AuG-40 183/2 - VORIS 22410) wirken die Unterstützungsabsprachen fort. Daher werden die Belange des Schulsanitätsdienstes durch die Verbände der Hilfsorganisationen wie Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche-Lebensrettungs-Gesellschaft, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst etc. mitvermittelt.

Die Schulen verantworten und erledigen diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit.

**4. Welche Art der Entlastung ist für die den Schulsanitätsdienst betreuende Lehrkraft möglich?**

Die Lehrkraft mit Funktion der landesweiten Beraterstelle zum Schulsanitätsdienst erhält fünf Anrechnungsstunden. Lehrkräfte, die vor Ort einen Schulsanitätsdienst betreuen, erhalten üblicherweise, je nach Verfügbarkeit in den Schulen, sogenannte AG-Stunden.

**5. Welche Unterstützung bietet das Land den Schulen oder Schulträgern, um die personellen Voraussetzungen für einen Schulsanitätsdienst zu schaffen?**

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 verwiesen.

**6. Welche Unterstützung bietet das Land den Schulen oder Schulträgern, um die räumlichen/technischen Voraussetzungen für einen Schulsanitätsdienst zu schaffen?**

Vor dem rechtlichen Hintergrund von § 108 des Niedersächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Niedersächsischen Bauordnung, dem geltenden Arbeitsschutzgesetz und unter Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung verfügen alle Schulen über ein Krankenzimmer. Diese Leistung wird von den Schulträgern erbracht. Im Fall der Errichtung eines Schulsanitätsdienstes werden diese Räume in der Regel aufgerüstet. Die dazu erforderlichen Mittel rekrutieren sich üblicherweise aus Mischfinanzierungen. Hierbei sind die Partner Schulträger, Hilfsorganisationen, Schule, gegebenenfalls Förderverein der Schule etc. beteiligt.

Sachmittel zur Errichtung eines Schulsanitätsdienstes werden nicht durch das Land erbracht.

**7. Wie viele Schulen boten ihren Schülern in den vergangenen fünf Schuljahren Erste-Hilfe-Kurse während oder außerhalb der Unterrichtszeit an? Wie erfolgte die Finanzierung dieser Angebote? (Bitte aufschlüsseln nach Schulform und Jahr.)**

Derartige Angebote werden in der Regel von den Hilfsorganisationen durchgeführt. Insoweit liegen der Landesregierung daher keine Kenntnisse oder Daten vor.

**8. In welchem Kontext lässt sich nach Meinung der Landesregierung die Erste Hilfe im Unterricht verorten, und welchen Ausbildungsstand sollen diese Unterrichtseinheiten nach Auffassung der Landesregierung jeweils vermitteln?**

Im Erlass des Kultusministeriums vom 31.01.2014 „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ (RdErl. des Kultusministeriums vom 31.01.2014 - AuG-40 183/2 - VORIS 22410) wird ausdrücklich geregelt: „Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unter Mitwirkung einer Hilfsorganisation sowie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes sollen gefördert werden.“ An vielen Schulen ist es daher Standard, dass Erste Hilfe-Kurse im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder ganztägigen Lehrgängen sowie in Projektwochen von Rettungsdiensten durchgeführt werden. Diese Praxis hat sich in den Schulen langjährig bewährt und dient neben der Vermittlung von Bildungsinhalten der Förderung sozialer Vernetzungsstrukturen vor Ort.

**9. Wie erfolgt die Finanzierung der unter dem Punkt „Personelle Voraussetzungen“ genannten „regelmäßige Fortbildungen“ für die teilnehmenden Schüler?**

Die am Sanitätsdienst teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden fortgebildet. Die dazu erforderlichen Mittel rekrutieren sich üblicherweise aus Mischfinanzierungen. Hierbei sind die Partner Schulträger, Hilfsorganisationen, Schule, gegebenenfalls Förderverein der Schule etc. beteiligt. Bislang sind dies im Einzelnen:

- Bundesmittel der Hilfsorganisationen zur Medizinischen Erstversorgung mit Selbsthilfefinanzierung (MESI),
- Zuschüsse der Gesetzlichen Unfallversicherung,
- ehrenamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder der Hilfsorganisationen,
- Lehrkräfte, die eine Ausbildungsberechtigung erworben haben in den AG-Bereichen sowie
- gegebenenfalls kapitalisierte Unterrichtsstunden aus dem Ganztagsbereich, mit denen Außenkompetenz eingekauft wurde.

(Verteilt am 25.02.2020)